

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen NANGU THINA und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe ist die Förderung und Koordinierung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Entwicklungszusammenarbeit, die die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Europa und den Ländern des südlichen Afrikas verbessern.

Dies soll geschehen durch:

- a) Unterstützung bei der Beschaffung pädagogischer und technischer Hilfsmittel.
- b) Förderung von pädagogisch geleiteten Studienfahrten, Bildungsveranstaltungen, Leiterfortbildungen, intern. Begegnungen und Freizeiten.
- c) Unterstützung bedürftiger Teilnehmer zu Veranstaltungen, die unter §2 genannt wurden.
- d) Pflege der Beziehungen zu allen Institutionen, die das Ansehen des Vereins stärken und dessen Ziele unterstützen.
- e) Übernahme und Sicherung von Projekten, die pädagogische und kulturelle Arbeit im Sinne des Vereins betreiben.
- f) Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides vom Antragsteller Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) nach dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§7

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er verbleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde.

Die Versammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen nötig. Zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Eine Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen an den Verein JUGEND DRITTE WELT e.V. mit Sitz in Bonn übertragen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.